

**Verein**  
**„Freundinnen und Freunde**  
**jüdischen Lebens**  
**im Werra-Meißner-Kreis“**

**Satzung**

## Erster Abschnitt

Name, Sitz, Rechtsform

§ 1 Name und Sitz

## Zweiter Abschnitt

Aufgaben und Zwecke des Vereins

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

## Dritter Abschnitt

Die Mitglieder des Vereins

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

## Vierter Abschnitt

Die Organe des Vereins

§ 6 Organe

## Erster Titel

Die Mitgliederversammlung

§ 7 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

§ 9 Sitzung der Mitgliederversammlung

## Zweiter Titel

Der Vorstand des Vereins

§ 10 Zusammensetzung des Vorstandes

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

§ 13 Sitzungen des Vorstandes

## Dritter Titel

Der Beirat des Vereins

§ 14 Beirat

## Fünfter Abschnitt

Vermögen, Mittel und Rechnungswesen des Vereins

§ 15 Mittel des Vereins

§ 16 Rechnungswesen und Rechnungsprüfung

## Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17 Satzungsänderungen

§ 18 Auflösung

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

## **Erster Abschnitt**

### **Name, Sitz, Rechtsform**

#### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundinnen und Freunde jüdischen Lebens im Werra-Meißner-Kreis“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Eschwege.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eschwege eingetragen werden und die Rechtsform eines eingetragenen Vereins (e.V.) haben. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“. Der Name lautet dann „Freundinnen und Freunde jüdischen Lebens im Werra-Meißner-Kreis e.V.“

## **Zweiter Abschnitt**

### **Aufgaben und Zwecke des Vereins**

#### **§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein dient dem Zweck der Pflege einer Erinnerungskultur an jüdisches Leben in der Region des Werra-Meißner-Kreises. Der Verein setzt sich für den Erhalt und die Nutzung kulturgeschichtlicher Einrichtungen der jüdischen Gemeinschaften im Werra-Meißner-Kreis ein. Der Verein sieht in der Pflege jüdischen Kulturgutes eine Möglichkeit, Vergangenheit transparent und bewusst zu machen und somit für Gegenwart und Zukunft im Sinne der Verständigung zu wirken. Der Verein möchte dazu beitragen, Hass und Ressentiments gegen Juden und jüdische Institutionen entgegenzuwirken und wirbt für ein friedliches Miteinander sowie Toleranz ungeachtet religiöser, kultureller oder ethnischer Unterschiede.
- (2) Zwecke des Vereins sind:
  - a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
  - b) die Förderung von Bildung und Erziehung,
  - c) die Förderung von Kunst und Kultur (Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten),
  - d) die Förderung internationaler Gesinnung auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (3) Zur Erreichung des Satzungszwecks setzt sich der Verein folgende Aufgaben:
  - a) die finanzielle Unterstützung der Restaurierung von Einrichtungen und Gebäuden nach denkmalpflegerischen Grundsätzen,
  - b) die finanzielle und ideelle Unterstützung bei der Erhaltung, Pflege und Betreibung kulturhistorisch und religiös bedeutsamer Einrichtungen und Gebäudes sowie die Durchführung kultureller Veranstaltungen,
  - c) die Unterstützung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben zum Thema Judentum, ggf. in Verbindung mit außerschulischen Lernorten,
  - d) die Unterstützung jüdischen Lebens im Werra-Meißner-Kreis,
  - e) die Dokumentation aller Spuren jüdischen Lebens im Werra-Meißner-Kreis, deren weitere Erforschung und Veröffentlichung,
  - f) die Kooperation mit Hochschulen und Archiven des Landes Hessen,
  - g) die Einrichtung von Ausstellungen, die christlich-jüdisches Zusammenleben, jüdische Kultur und Religion thematisieren,
  - h) die Ausarbeitung museumspädagogischer Konzepte für Besucher der Einrichtungen aus dem schulischen und Erwachsenen-Bildungsbereich,
  - i) Öffentlichkeitsarbeit für das Vereinsziel und die Vereinszwecke.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnitts der Abgabenordnung 1977 (AO) „Steuerbegünstigte

Zwecke" in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein erstrebt keine Gewinne, erhobene Entgelte dienen in erster Linie der Kostendeckung.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder andere auf die Mitgliedschaft begründeten Zuwendungen.

(7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(8) Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(9) Politische, religiöse und militärische Betätigungen sind ausgeschlossen.

## **Dritter Abschnitt**

### **Die Mitglieder des Vereins**

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts erwerben, die die Vereinsatzung anerkennt. Personengesellschaften können die Mitgliedschaft wie juristische Personen erhalten, soweit eine bevollmächtigte Person für die rechtswirksame Zustellungen und die gemeinschaftliche Abgabe von Erklärungen benannt ist.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tage der Aufnahme durch den Vorstand. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(2) Antragsteller können bei einer ablehnenden Entscheidung des Vorstandes Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist an den Vorstand zu richten. Über die Beschwerde entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden.

(2) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes, welches natürliche Person ist, endet ferner durch Ausschluss oder Tod.

(3) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes, welches juristische Person oder Personenvereinigung ist, endet ferner durch Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person beziehungsweise Personenvereinigung.

(4) Verstößt ein Mitglied schwerwiegend gegen die Interessen, Aufgaben oder Zwecke des Vereins oder kommt es mit festgesetzten Jahresbeiträgen trotz Mahnung mehr als sechs Monate in Verzug, so kann es mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied ist in jedem Fall zuvor anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Vorstand. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich gegenüber dem betroffenen Mitglied zu begründen. Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde des betroffenen Mitgliedes zulässig. Die Beschwerde ist an den Vorstand zu richten. Über die Beschwerde entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Mit dem Ausschluss erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegenüber dem Verein.

## **Vierter Abschnitt Die Organe des Vereins**

### **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

## **Erster Titel Die Mitgliederversammlung**

### **§ 7 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung**

(1) In der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder des Vereins vertreten. Jedes Mitglied hat grundsätzlich das gleiche Stimmrecht. Natürlichen Personen steht das Stimm- und Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr zu. Noch nicht volljährigen Mitgliedern steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu.

(2) Mitglieder, die natürliche Person sind, können ihre Mitgliedschaft in der Mitgliederversammlung nur höchst persönlich vertreten. Natürliche Personen können sich nicht durch andere Personen vertreten lassen oder ihr Stimmrecht durch andere Personen ausüben lassen.

(3) Mitglieder, die juristische Person sind, vertreten ihre Mitgliedschaft in der Mitgliederversammlung durch den durch Gesetz bestimmten Vertreter der juristischen Person oder eine dazu berufene, bevollmächtigte und zur Vertretung berechtigte Person.

(4) Mitglieder, die eine sonstige Personenvereinigung darstellen, vertreten ihre Mitgliedschaft in der Mitgliederversammlung durch eine dazu von der Personenvereinigung bestimmte Person.

### **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Wahl der Kassenprüfer,
- c) Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Beirates und Berufung der Mitglieder des Beirats,
- d) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- e) Erwerb, Veräußerung und Aufnahme von Darlehen,
- f) Festsetzung des Haushaltsplanes,
- g) Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses für jedes Geschäftsjahr und Entlastung des Vorstandes,
- h) Festsetzung der von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge,
- i) Festlegung von Vorgaben über die Befreiung von Mitgliedern von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages,
- j) Beratung und Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung, soweit der Antrag die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung betrifft,
- k) Bildung von Arbeitsausschüssen,
- l) Beschlussfassung über die Beschwerde von Mitgliedern bei der Entscheidung des Vorstandes über Nichtaufnahme beziehungsweise der Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss von Mitgliedern,

m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung kann zur Vorbereitung oder Erledigung von besonderen Aufgaben Arbeitsausschüsse bilden. Die Wahl der Mitglieder eines solchen Arbeitsausschusses obliegt der Mitgliederversammlung. Die Arbeitsausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und eine oder einen Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung ist über die Arbeit eines Arbeitsausschusses zu informieren. Die Mitgliederversammlung kann einem Arbeitsausschuss einzelne Aufgaben zur endgültigen Erledigung übertragen.

## **§ 9 Sitzung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr und darüber hinaus in den Fällen, in denen das Vereinsinteresse es erfordert, einberufen. Die Einladung hat schriftlich mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen zu erfolgen, die schriftliche Einladung kann auch per Fax oder per Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Auf der Einladung sind der Tagungsort, der Tagungsbeginn mit Datum und Uhrzeit sowie eine Tagesordnung anzugeben. Auf die Tagesordnung sind alle zur Behandlung anstehenden Punkte aufzunehmen, insbesondere an die Mitgliederversammlung gerichtete Anträge der Mitglieder.

(2) Auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder hat der Vorstand binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Antrages eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten und muss die zu behandelnden Anliegen bezeichnen. Der Vorstand ist verpflichtet, die bezeichneten Anliegen auf die Tagesordnung aufzunehmen.

(3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

(4) Anträge auf Änderung der Tagesordnung (Änderung der Reihenfolge oder Streichung eines Tagesordnungspunktes) können bis zu Beginn der Tagesordnung gestellt werden. Die Tagesordnung ist zu ändern, wenn der Antrag mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen wird.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Für die Wahl des Vorstandes ist ein gesonderter Wahlleiter durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen, der die Versammlung während der Vorstandswahlen leitet.

(7) Beschlüsse, soweit diese nicht die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins betreffen, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, die Mitgliederversammlung kann auf Antrag beschließen, geheim abzustimmen.

(8) Wahlen sind im Regelfall geheim unter Verwendung von Stimmzetteln vorzunehmen. Sofern kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, kann auch eine offene Wahl per Handzeichen erfolgen.

(9) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den zwei Personen statt, die die höchste Stimmzahl erreicht haben. Bringt auch eine zweite Stichwahl kein Ergebnis, so entscheidet ein vom Wahlleiter zu ziehendes Los.

(10) Sind mehrere gleichartige Positionen zu besetzen, wird in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Gewählt sind diejenigen Bewerber, auf welche die höchsten Stimmzahlen entfallen, soweit diese Stimmzahl der Mehrheit der abgegebenen

Stimmen entspricht. Sind nach einem ersten Wahlgang noch nicht alle gleichartigen Positionen besetzt, so findet zwischen den nicht gewählten Bewerbern ein zweiter und gegebenenfalls ein dritter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang sind diejenigen Bewerber gewählt, auf welche die höchsten Stimmzahlen entfallen, soweit diese Stimmzahl der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entspricht. Im dritten Wahlgang sind ohne Rücksicht auf die Mehrheit der abgegebenen Stimmen diejenigen Bewerber gewählt, auf welche die höchsten Stimmzahlen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet jeweils ein vom Wahlleiter zu ziehendes Los. Hat sich die Mitgliederversammlung bei einer Wahl, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen wäre, auf einen einheitlichen Wahlvorschlag, der nur so viele Bewerber erfasst, wie Positionen zu besetzen sind, geeinigt, so ist, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, eine Blockwahl zulässig. Gewählt sind die Bewerber des Wahlvorschlages, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dem Wahlvorschlag ihre Zustimmung geben.

(11) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Richtigkeit der Niederschrift ist mit der Unterschrift des Leiters der Mitgliederversammlung sowie der Person, welche die Niederschrift gefertigt hat, zu bescheinigen. Der gesonderten Unterschrift eines Wahlleiters bedarf es nicht.

(12) Sollte bei einer Mitgliederversammlung eine Vorstandswahl nicht zustande kommen, so ist innerhalb von drei Monaten eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.

## **Zweiter Titel Der Vorstand des Vereins**

### **§ 10 Zusammensetzung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus:

- a) der oder dem Vorsitzenden,
- b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter,
- d) der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
- e) mindestens einem Beisitzer,

(2) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Anzahl der zu wählenden Beisitzer vor der Wahl des gesamten Vorstands durch Beschluss.

(3) Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer einer Wahlperiode von drei Jahren gewählt. Ein gewähltes Vorstandsmitglied führt nach Erledigung seines Amtes das Amt so lange weiter, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied durch Rücktritt, aus anderen Gründen oder durch Tod vorzeitig aus dem Amt, ist anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlzeit zum Vorstand vorzunehmen.

(4) Die Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstands ist zulässig.

### **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung betroffen ist. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins,
- b) Abschluss von Verträgen des Vereins,
- c) Vergabe von Aufträgen,

- d) Festsetzung der Höhe von Zahlungen, die der Zustimmung des Vorstandes bedürfen sowie die Beschlussfassung über diese Zahlungen,
- e) Entscheidung über die Neuaufnahme von Mitgliedern,
- f) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- g) Entscheidung über die Befreiung eines Mitglieds von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages nach den von der Mitgliederversammlung aufgestellten Vorgaben,
- h) Aufstellung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses für jedes Geschäftsjahr,
- i) Planung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen,
- j) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- k) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- l) Durchführung der Beschlüsse des Vereinsausschusses,
- m) Verwaltung des Vereins und Herbeiführung der dazu notwendigen Beschlüsse,
- n) Bildung von Arbeitskreisen.

(3) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung von Sonderaufgaben Arbeitskreise bilden, denen auch Personen angehören können, die nicht dem Vorstand zugehören. Die Benennung der Mitglieder eines solchen Arbeitskreises obliegt dem Vorstand. Die Arbeitskreise wählen aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und eine oder einen Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung ist über die Arbeit eines Arbeitskreises zu informieren. Der Vorstand kann einem Arbeitskreis einzelne Aufgaben zur endgültigen Erledigung übertragen.

## **§ 12 Geschäftsführender Vorstand**

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von der oder dem Vorsitzenden und von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Diese Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Diese Vorstandsmitglieder sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

## **§ 13 Sitzungen des Vorstandes**

(1) Der Vorstand wird von der oder dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf oder - wenn dies von wenigstens zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird - unter Bekanntgabe von Tagungsort, Tagungsbeginn mit Uhrzeit und Tagesordnung mit einer Frist von fünf Tagen einberufen. Sofern die Sitzung von mindestens zwei Mitgliedern unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt wird, ist die Sitzung unverzüglich einzuberufen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Vorstandssitzung wird von der oder dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.

(4) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **Dritter Titel Der Beirat des Vereins**

### **§ 14 Beirat**

(1) Zur Unterstützung des Vorstands wird ein Beirat berufen, welcher aus wenigstens fünf Mitgliedern besteht. Gewählte Vorstandsmitglieder nach § 10 dieser Satzung können nicht gleichzeitig dem Beirat angehören. Die Anzahl der Mitglieder des Beirats wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.



- (2) Der Beirat hat beratende Funktionen.
- (3) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Ergänzung des Beirats um weitere Mitglieder während der laufenden Wahlperiode ist durch Beschluss und Wahl der Mitgliederversammlung zulässig.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine oder einen Vorsitzenden und eine oder einen Stellvertreter.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen.

## **Fünfter Abschnitt**

### **Vermögen, Mittel und Rechnungswesen des Vereins**

#### **§ 15 Mittel des Vereins**

- (1) Die Mittel zur Verwirklichung der Aufgaben des Vereins und zur Erreichung der Zwecke des Vereins werden aufgebracht durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge der Mitglieder
  - b) öffentliche Zuschüsse
  - c) Spenden
  - d) sonstige Beiträge und Zuwendungen
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss über die Höhe der von den Mitgliedern zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliederversammlung legt per Beschluss fest, ob und in welchen Fällen ein Mitglied von der Erbringung seiner Beitragspflicht befreit werden kann. Über die Befreiung von der Beitragspflicht im Einzelfall entscheidet der Vorstand.
- (3) Anspruch auf finanzielle Leistungen durch den Verein haben nur Mitglieder, von denen Beiträge gezahlt wurden.
- (4) Die durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufkommenden Vereinsgelder dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

#### **§ 16 Rechnungswesen und Rechnungsprüfung**

- (1) Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist vom Vorstand Buch zu führen, die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung sind zu beachten.
- (3) Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn sie von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied gezeichnet wurden. Soweit eine Zahlung der Beschlussfassung durch den Vorstand bedarf, darf die Zahlung erst nach Beschlussfassung des Vorstandes angewiesen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Den Kassenprüfern gegenüber ist vom Vorstand Rechenschaft abzulegen. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten hierüber der Mitgliederversammlung Bericht.

## **Sechster Abschnitt**

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **§ 17 Satzungsänderungen**

- (1) Diese Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen eines

eigenständigen Tagesordnungspunktes „Änderung der Satzung" geändert werden.

(2) Der Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

(3) Der Vorstand fertigt die beschlossene Änderung der Satzung aus.

### **§ 18 Auflösung**

(1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen eines eigenständigen Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins" aufgelöst werden.

(2) Der Verein wird aufgelöst, wenn zu dieser Mitgliederversammlung wenigstens vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.

(3) Ist die Mitgliederversammlung nicht zur Auflösung beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung gesondert hingewiesen werden.

(4) Bei Auflösung des Vereins fällt das verbliebene Vermögen des Vereins dem Kirchenkreis Werra-Meißner zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 19 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Tages der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eschwege in Kraft.

Meißner-Abterode, den 21. Oktober 2019